



Weinviertel

**Verordnung
über eine
Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe**

§ 1

Gemäß § 38 (2) NÖ Bauordnung 2014 wird für Grundstücke, die

- keine Bauplätze nach § 11 Abs. 1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz (§ 11 Abs. 2) erfüllen und
- durch eine nach dem 1. Jänner 1997 errichtete Gemeindestraße aufgeschlossen wurden oder werden,

eine **Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe** nach Abs. (1) NÖ BO mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlung ist einheitlich für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke in einer Höhe von 40% der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße schon begonnen wurde bzw. wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird, festgesetzt.

Bei Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe nach Abs. (1) NÖ BO ist die Vorauszahlung nach Abs. (2) NÖ BO prozentmäßig abzuziehen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.



Andrea Völkl

Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin

angeschlagen am: 23.11.2020
abgenommen am: 07.12.2020